

Satzung

des Vereins „Verein der Freunde des theater itzehoe e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des theater itzehoe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (3) Erfüllungsort für Forderungen und allgemeiner Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur im theater itzehoe, z.B. besondere Förderung des Kinder- und Jugendtheaters.
Verwirklicht wird der Zweck durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Einsatz kostenlosen Personals bei Bedarf, sowie Aktionen für das theater itzehoe durch die Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den *Vertretenen*.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist

innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Protokollführenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten des Vereins die entscheidende Willensträgerin. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassen- und Vermögensberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrags,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann zur Ausübung seines Stimmrechts ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese ist der Einladung beizufügen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig oder erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie der Vereinsvorstand beschlossen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des hierauf lautenden Antrags unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vorschriften die § 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art einer Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gilt auch für die Änderung des Zwecks des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).
- (2) Der Vorstand wird unterstützt durch einen Beirat, dem bis zu 16 Mitglieder angehören können. Die/der jeweils amtierende Theaterdirektor/in ist geborenes Mitglied des Beirats.
- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) allein oder durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister(in) vertreten.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.
- (4) Ein Mitglied des Vereinsvorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung abberufen werden.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem einberufenden Vorstandsmitglied. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§7, Abs.1).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) gemeinsam Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2012 neu gefasst.